



PIEROŃCZYK

**SUBCONTRACTING
PRECISION PRODUCTS**

KOLEJNICTWO · PRZEMYSŁ · MOTORYZACJA

Ślusarstwo Produkcyjne

inż. Andrzej Pierończyk

ul. Budowlana 5, 41-100 Siemianowice Śląskie

NIP 6430003808 · REGON 270579373 · BDO 000245386

ING Bank Śląski PLN: 25 1050 1214 1000 0007 0041 2505

ING Bank Śląski EUR: PL68 1050 1214 1000 0090 7094 9616 · SWIFT/BIC: INGBPLPW

ANTIKORRUPTIONSRICHTLINIE

SUBCONTRACTING PRECISION PRODUCTS

Dokument	Antikorruptionsrichtlinie
Version	1.0
Datum der Einführung	2026-06-24
Gültig ab	2026-07-01
Status	Internes Dokument / für den Einsatz innerhalb der Organisation und in Geschäftsbeziehungen

KAPITEL I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Diese Antikorruptionsrichtlinie legt die Grundsätze zur Verhütung von Korruption, Interessenkonflikten, Missbrauch und anderen unethischen Praktiken in der Tätigkeit von Ślusarstwo Produkcyjne inż. Andrzej Pierończyk fest.

§ 2

Zweck der Richtlinie ist sicherzustellen, dass die Unternehmenstätigkeit ehrlich, transparent, gesetzmäßig und mit der gebotenen organisatorischen Sorgfalt ausgeübt wird. Die Richtlinie unterstützt den Schutz des Unternehmensrufs, die Sicherheit von Handelsbeziehungen und die Integrität technischer, qualitätsbezogener und finanzieller Dokumentation.

§ 3

Das Unternehmen übt Produktions- und Lohnfertigungstätigkeiten im Bereich der Präzisionsmetallbearbeitung, des Schweißens, der Montage, der Kommissionierung, der Qualitätskontrolle und der Projektausführung für Industriekunden aus. Aufgrund der Art der Beziehungen zu Kunden, Lieferanten, Unterauftragnehmern und Geschäftspartnern werden hohe ethische Standards verlangt.

KAPITEL II. GELTUNGSBEREICH

§ 4

Die Bestimmungen der Richtlinie sind für den Inhaber, Personen, die Arbeit leiten, Mitarbeitende, Kooperationspartner, Personen mit zivilrechtlichen Verträgen und andere Personen, die Tätigkeiten im Namen oder zugunsten des Unternehmens ausüben, verbindlich.

§ 5

Die in der Richtlinie festgelegten Grundsätze sollen auch in den Beziehungen zu Kunden, Lieferanten, Unterauftragnehmern, Vermittlern, Beratern, Institutionen und anderen Geschäftspartnern in dem für die jeweilige Beziehung angemessenen Umfang angewendet werden.

§ 6

Jede der Richtlinie unterliegende Person ist verpflichtet, im Interesse des Unternehmens, mit Ehrlichkeit, Unparteilichkeit, Zuverlässigkeit, Vertraulichkeit und Verantwortung für getroffene Entscheidungen und weitergegebene Informationen zu handeln.

KAPITEL III. NULL-TOLERANZ GEGENÜBER KORRUPTION

§ 7

Das Unternehmen wendet eine Null-Toleranz-Politik gegenüber allen Formen von Korruption an. Es ist verboten, materielle oder persönliche Vorteile im Austausch für eine bestimmte Handlung, Unterlassung, Entscheidung, Einflussnahme auf die Lieferantenauswahl, das Angebotsergebnis, die Qualitätsabnahme oder einen anderen Geschäftsvorteil zu geben, zu versprechen, anzubieten, zu fordern oder anzunehmen.

§ 8

Als unzulässig gelten insbesondere: Verschleierung tatsächlicher Kosten, Provisionen oder Vermittler; Fälschung von Dokumenten, technischer Dokumentation, Qualitätsaufzeichnungen, Angeboten, Abrechnungen, Berichten, Daten und Informationen, die Kunden, Lieferanten oder Behörden übermittelt werden; Erstellung fiktiver Transaktionen, Rechnungen oder Verträge; sowie die Durchführung von Transaktionen zum Zweck der Geldwäsche oder des Betrugs.

KAPITEL IV. INTERESSENKONFLIKTE

§ 9

Jede der Richtlinie unterliegende Person soll Situationen vermeiden, in denen ihre privaten Interessen den Unternehmensinteressen zuwiderlaufen. Entsteht ein solcher Konflikt oder besteht ein entsprechender Verdacht, ist er unverzüglich dem Inhaber zu melden.

Ein Interessenkonflikt kann insbesondere entstehen, wenn eine der Richtlinie unterliegende Person familiäre, persönliche oder finanzielle Beziehungen zu einem Lieferanten, Kunden oder Wettbewerber unterhält; an Entscheidungen über Unternehmen teilnimmt, an denen sie ein persönliches Interesse hat; oder Unternehmensressourcen, -informationen oder -beziehungen für private Zwecke nutzt.

KAPITEL V. GESCHENKE, BEWIRTUNG UND VORTEILE

§ 10

Die Annahme oder das Anbieten von Geschenken, Einladungen und Gastfreundschaft ist nur insoweit zulässig, als sie symbolischer Natur sind (z. B. kleine Werbeatikel, gelegentliche gemeinsame Mahlzeiten), mit gesellschaftlichen Normen und Geschäftspraktiken übereinstimmen, transparent sind und kein Risiko einer unzulässigen Einflussnahme auf Geschäftsentscheidungen begründen.

Unabhängig von ihrem Wert verboten sind: Bargeldgeschenke, Geschenkkarten und Finanzinstrumente; Geschenke von Stellen, die versuchen, einen Auftrag von SPP zu erhalten oder zu behalten; Geschenke für Personen, die für die Abnahme von Lieferungen, Qualitätskontrolle oder Preisgestaltung verantwortlich sind; sowie Vorteile, die mit der Absicht gewährt werden, eine Geschäftsentscheidung zu beeinflussen.

KAPITEL VI. MELDUNG VON VERSTÖSSEN UND SCHUTZ

§ 11

Jede der Richtlinie unterliegende Person ist verpflichtet, bekannte oder vermutete Verstöße gegen diese Richtlinie dem Inhaber oder — bei Zweifeln oder einem Interessenkonflikt — direkt einer Vertrauensperson oder extern gemäß geltendem Recht zu melden. Meldungen können mündlich, schriftlich oder elektronisch erfolgen, und die meldende Person darf für ihr gutgläubiges Handeln keine negativen Konsequenzen erleiden.

KAPITEL VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 12

Die Richtlinie tritt am 2026-07-01 in Kraft und kann durch Entscheidung des Inhabers aktualisiert werden. Alle der Richtlinie unterliegenden Personen sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und bei wesentlichen Änderungen mit deren Inhalt vertraut zu machen. Bestätigte Verstöße können disziplinarische Maßnahmen, die Beendigung des Beschäftigungs- oder Kooperationsverhältnisses und — bei strafbarem Verhalten — die Einschaltung der zuständigen Behörden nach sich ziehen.

Erarbeitet von: Damian Pierończyk Datum:
2026-07-01

Genehmigt: Andrzej Pierończyk Datum: 2026-07-01
.....